

- 13) Besteht zwischen dem Bandleader bzw. Orchesterleiter und den Mitgliedern des Klangkörpers ein Vertrag, in dem die Kündigungsfrist von der nachfolgenden Vereinbarung abweicht, so tritt in Ergänzung oder Ermangelung dessen folgender Passus in Kraft:

Jedes Mitglied der Band kann nur mit einer Frist von drei Monaten zu einem Monatsende kündigen; will mehr als ein Mitglied diesen Vertrag kündigen, so tritt eine Sperrfrist von 6 Monaten als nächster Kündigungstermin in Kraft.

- 14) Verstossen die Vertragspartner einzeln oder gemeinsam gegen diesen Vertrag, so ist für jeden Fall der Zuwiderhandlung auch einzelner Vertragsbestimmungen (ausgenommen höhere Gewalt) eine Vertragsstrafe der doppelten Höhe des jeweils vereinbarten oder infrage kommenden Honorares, mindestens in Höhe von DM 10.000,-- verwirkt. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist nicht ausgeschlossen.

- 15) Verstösst der Vertragspartner einzeln oder gemeinsam schwerwiegend gegen diesen Vertrag, so hat INTERART das Recht, den Vertrag sofort zu kündigen. Die durch die Kündigung entstehenden Schadensersatzansprüche beziehen sich mindestens auf die Laufzeit des Vertrages.

Falls es INTERART für notwendig erachten sollte, ist es ihr überlassen, von allen eingehenden Honoraren 10 % auf ein Sperrkonto einzubezahlen. Dieser Betrag stellt lediglich eine Sicherungsleistung durch den Vertragspartner dar und steht dem Vertragspartner, falls der Vertrag ausläuft und keine Regressansprüche vorliegen, uneingeschränkt zur Verfügung. Übersteigt die Summe das durchschnittliche Monatshonorar, so wird die Rückstellung eingestellt.

Zinsen?

- 16) Die Mitglieder des Klangkörpers verpflichten sich, den Anordnungen des Bandleaders, Herrn Benny Quick, soweit es sich um künstlerische Belange handelt, Folge zu leisten, stets pünktlich zu den Proben und Gastspielen zu erscheinen und ihr äusseres Erscheinungsbild den Gegebenheiten anzupassen.